

Amtliche Bekanntmachungen

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH Bahnhofstr. 66, 46045 Oberhausen Amtsgericht Duisburg HRB 13239

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz in Verbindung mit § 106 Aktiengesetz wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Herr Thomas Gäng ist zum 31.07.2013 auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH ausgeschieden.

Auf Vorschlag des Rates der Stadt Oberhausen hat der Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom 12.08.2013 Herrn Denis Osmann, Immobilienkaufmann, Oberhausen mit Wirkung vom 01.08.2013 in den Aufsichtsrat der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH gewählt.

Oberhausen, 20.08.2013

gez. gez.

Hartmut Schmidt Horst Kalthoff
Geschäftsführer Geschäftsführer

Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 140

I. Satzung über die Veränderungssperre Nr. 140 vom 26.08.2013

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S. 436), in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 27.05.2013 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beige-fügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 140 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23, Flurstück Nr. 1454.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 15.10.2014. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 161 bis Seite 166

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

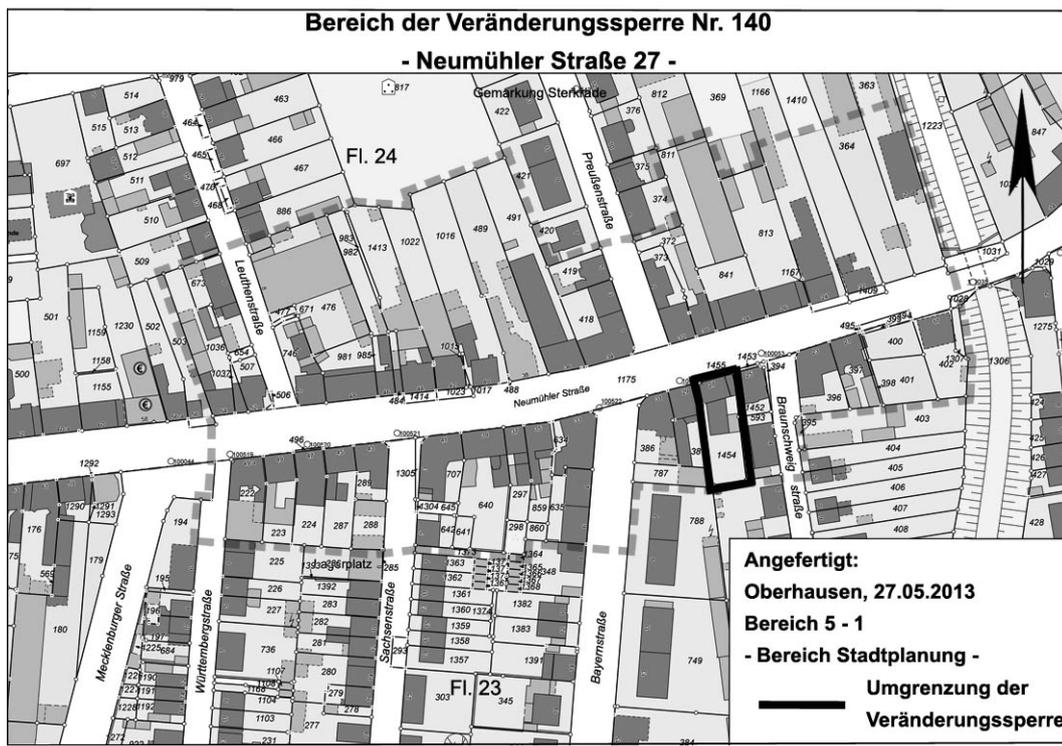
Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung der Veränderungssperre Nr. 140 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.07.2013 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 26.08.2013

Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 76, 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - für folgende Vorhaben:

- **Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (Planänderung im Bereich von Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung)**
- **Ökologische Umgestaltung der Emscher und Deichrückverlegung im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen (ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld)**
- **Umverlegung von Rohrfernleitungen und Produktenleitungen im Bereich des Holtener Feldes**

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen hat bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 170 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 25. Juni 1995 (SGV.NRW 77) in Verbindung mit den §§ 76 und 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (SGV. NRW 2010), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung gestellt.

Am 08.08.2008 hat die Bezirksregierung Münster auf Antrag der Emschergenossenschaft den Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher gem. § 170 Landeswassergesetz (LWG) festgestellt (Az. 54.6 AKE, Planfeststellungsbeschluss).

Die Emschergenossenschaft beantragt nun eine Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008

- für den Abwasserkanal Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55)
- und zur Planfeststellung für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld, Emscher, von km U 8,8 - km U 10,1 gem. §§ 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG i. V. m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 78 VwVfG NRW
- Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - RMR, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln und die Colt Telecom GmbH - Colt, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt beantragen jeweils gemäß § 20 UVPG i. V. m. § 78 VwVfG NRW eine Verlegung der von ihnen betriebenen Rohrfernleitungen und Produktenleitungen, die aufgrund der vorgenannten Vorhaben der Emschergenossenschaft erforderlich werden.

Diese drei Vorhaben werden gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG NRW zu einem Planfeststellungsverfahren zusammengefasst. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich gemäß § 78 Abs. 2 S. 1 VwVfG NRW nach §§ 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG i. V. m. § 72ff. VwVfG NRW.

Der Abwasserkanal Emscher ist ein Kernelement der Umgestaltung des Emschersystems. Er wird als 51 km langes Kanalsystem in Tiefen von bis zu 40 Metern und in Teilabschnitten mit einem Durchmesser von bis zu 2,80 Meter errichtet. Der Abwasserkanal Emscher (AKE) verläuft von Dortmund nach Dinslaken. Der Bau des Abwasserkanals ist eine Voraussetzung für die ökologische Verbesserung der Emscher.

Der Bereich des vorliegenden Änderungsantrags umfasst einen Teil des im Antrag auf Planfeststellung

von November 2006 dargestellten Entwurfsabschnitts EA 10. Der Bereich der neu beantragten Planfeststellung als Bestandteil der Planfeststellungsänderung umfasst die ökologische Verbesserung der Emscher von km U 8,8 bis km U 10,1 zum Ökologischen Schwerpunkt „Holtener Feld“. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur ökologischen Verbesserung der Emscher, die nach der Inbetriebnahme des AKE möglich wird. Es soll ein ökologischer Schwerpunkt für die Emscher entwickelt und zusätzlicher Rückhalteraum bereitgestellt werden. Im Zuge dieser Maßnahme sind die von den Mit Antragstellern betriebenen Rohrfernleitungen und Versorgungsleitungen zu verlegen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 sieht im Bereich Oberhausen Holten und Biefang bis zum Klärwerk Emschermündung den Bau eines Abwasserkanals als Zwei-Rohr-System mit einem Kanalprofil bis DN 2600 vor, der aufgrund der Tiefenlage von etwa 27 bis 40 m unter Gelände unterirdisch im Rohrvortrieb hergestellt wird. Baustellen waren dafür an verschiedenen Schachtstandorten (Press- bzw. Bergegruben) vorgesehen. Das Abwasser sollte durch ein am Klärwerk Emschermündung planfestgestelltes Pumpwerk in die Kläranlage gehoben werden. Die Emschergenossenschaft beabsichtigt nun, für diesen Bereich eine vom Planfeststellungsbeschluss abweichende Ausführung des Abwasserkanals. Hierdurch kann die Fläche für die Herstellung des Ökologischen Schwerpunktes Holtener Feld zur ökologischen Verbesserung der Emscher im Bereich des historischen Holtener Bruches (landwirtschaftlich genutzte Freifläche zwischen dem Werk Oxera Ruhrchemie und der Kurfürstenstraße in Oberhausen) erweitert werden.

Der Antrag auf Planänderung sieht vor, in Oberhausen das Abwasser bis an den östlichen Rand des Holtener Bruches am Kuhweg bzw. der Flugstraße weiterhin in einem Zwei-Rohr-System in großer Tiefenlage zu befördern. Die unterirdische Trasse wird teilweise verschoben und ein Schacht (SD.010a) wird nördlich der Emscher an der Königsstraße errichtet. An diesem Standort soll auch eine Abluftbehandlungsanlage errichtet werden. Der in 2008 planfestgestellte Schacht SD.010 an der Königschule entfällt. Die übrigen im Holtener Bruch über den Ausgangsbeschluss planfestgestellten Schächte einschließlich der Abluftanlagen mit ihren Schornsteinen entfallen. Das Abwasser soll im Pumpwerk Oberhausen, welches sich in Oberhausen Biefang an der Kurfürstenstraße befindet, aus einer Tiefe von ca. 40 m in einen unter der Geländeoberfläche gelegenen Kanal (Doppelrohr mit Rechteckprofil, 2,25 m x 2,45 m) gehoben und zum Klärwerk Emschermündung in Oberhausen / Dinslaken / Duisburg geleitet werden. Auf dem Pumpwerksstandort wird eine Abluftbehandlungsanlage errichtet. Im Übrigen erfolgt eine Abluftbehandlung auf dem Klärwerk Emschermündung. Im Bereich des Klärwerkes Emschermündung verläuft der Abwasserkanal zu einem Teil auf dem Stadtgebiet von Duisburg.

Der Kanal soll zusammen mit dem neu zu errichtenden, in Fließrichtung linken Deich an der Emscher zu einem Landschaftsbauwerk zusammengefasst werden. Das Landschaftsbauwerk begrenzt den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld und passt sich in Hinblick auf den Hochwasserschutz den vorhandenen Deichhöhen an der Emscher an. Im Anschluss an das Holtener Feld in Richtung Nord-Westen verläuft der Kanal weiterhin unterirdisch zwischen der Emscher und der vorhandenen Bebauung von Oberhausen Holten.

Die Flächen wasserseitig des Landschaftsbauwerkes mit der Bezeichnung Holtener Feld sollen zu einem ökologischen Schwerpunkt mit veränderter landwirtschaftlicher Nutzung umgebaut werden. Erhebliche Bodenmengen werden bewegt und überwiegend (ca. 1,2 Mio. m³) abtransportiert, um eine naturnahe Aue zu errichten. Für die Bodentransporte wird eine temporäre Brücke über die Emscher errichtet, um die LKW-Auffahrt des Werkes Ruhrchemie zu nutzen. Die Emscher wird innerhalb des ökologischen Schwerpunktes verbreitert. Die im ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld verlaufenden Leitungen (eine Mineralölföhrleitung mit einem Durchmesser von DN 500, eine Äthylenföhrleitung mit einem Durchmesser von DN 250, zwei Schlammrohrleitungen mit einem Durchmesser von DN 300 und diverse Telekommunikationsleitungen) werden auf der Luftseite des Landschaftsbauwerkes unterirdisch verlegt.

Zu den weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Antragsunterlagen.

Gemäß § 75 VwVfG NRW wird durch eine Planfeststellung die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm beröhrten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Nach Nr. 21.78 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung zuständige Planfeststellungsbehörde für den jeweils in ihrem Regierungsbezirk verlaufenden Abschnitt des Abwasserkanals. Mit Erlass vom 19.07.2004 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 140 Abs. 2 LWG der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen (s. B.I.2.2 des Ausgangsbeschlusses). Mit Erlass vom 09.03.2011 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz die Bezirksregierung Münster gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 2 LWG als zuständige Behörde auch für dieses Planfeststellungsverfahren einschließlich des damit einhergehenden Deichrückverlegungsverfahrens bestimmt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 - 7 VwVfG NRW. Der Plan (Erläuterungsberichte, Pläne und Gutachten) für das beabsichtigte Vorhaben, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens sowie seine Auswirkungen ergeben, liegt gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 23.09.2013 bis einschließlich zum 22.10.2013

bei der
Stadt Oberhausen
Bereich Umweltschutz
Fachbereich Gewässerschutz
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Ansprechpartner ist:
der Fachbereich Gewässerschutz, 7. Etage, Raum B 708 - B 713

montags bis donnerstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:15 Uhr
freitags von 07:30 bis 13:00 Uhr

für jeden zur Einsichtnahme aus.

Der Plan liegt im gleichen Zeitraum in den betroffenen Gemeinden Oberhausen, Duisburg und Dinslaken zur Einsichtnahme aus.

Auslegung, Ort und Zeiten werden durch die jeweiligen Kommunen auch dort zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis!

Neben den zur Einsicht ausgelegten Antrags- und Planunterlagen können diese auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Münster in dem Zeitraum vom 23.09.2013 bis 22.10.2013 eingesehen werden. Die Antrags- und Planunterlagen sind im Internet der Bezirksregierung Münster unter der Adresse

- www.bezreg-muenster.nrw.de

abgelegt. Einwendungen müssen dennoch auf dem Papierweg eingereicht werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben beröhrten, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **05. November 2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Stadt Oberhausen
Bereich Umweltschutz, Fachbereich Gewässerschutz,
Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen

oder bei der
Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3,
48128 Münster
Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Es wird gebeten, die Einwendung in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden von der Bezirksregierung Münster die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert (Erörterungstermin). Beim Ausbleiben eines Beteiligten

in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Erörterungstermin wird in diesem Fall mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die beantragte Planfeststellung und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin entschieden. Über die Beendigung des Verfahrens werden die Beteiligten gemäß den gesetzlichen Regelungen nach dem VwVfG NRW benachrichtigt.

Münster, 05.09.2013
Bezirksregierung Münster
54.01.05 - 118

Im Auftrag
gez. Lauth

Wahlbekanntmachung

1. Am **22. September 2013** findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist in 143 Wahlbezirke eingeteilt.

Der Wahlkreis 117 - Oberhausen - Wesel III - umfasst die Wahlbezirke in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen, Sterkrade, Osterfeld und vom Kreis Wesel die Wahlbezirke der Gemeinde Dinslaken.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. August 2013 bis 01. September 2013 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 29 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 22. September 2013, um 15.00 Uhr in der Luise-Albertz-Halle, Düppelstr. 1, 46045 Oberhausen, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungen und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Jeder/Jede Wähler/in erhält bei Betreten des

Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufenden Nummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Erststimme geheim und in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber / welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. In einigen der 143 Wahlbezirke wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Im Wege einer mathematischen Zufallsstichprobe wurden folgende Wahlbezirke ausgewählt:

- 0402 0503 0704 0706 1402 1502 2304
- 2402 2403 2606 2802 2806 9007

In diesen Wahllokalen werden für die wahlstatistischen Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind, verwendet. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises (Ausweispflicht)
- oder
- b) durch Briefwahl.
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Straße. 66, 46047 Oberhausen, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zugeleitet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 03.09.2013

Wehling
Oberbürgermeister



stadt
oberhausen

Gedenkhalle

im Schloss Oberhausen



Die neue Ausstellung Oberhausen im Nationalsozialismus 1933 – 1945

Konrad-Adenauer-Allee 46 · 46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags von 11 bis 18 Uhr
Führungen und museumspädagogische Angebote
Info unter Telefon 0208.6070531-0
www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/oberhausen

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 10. Oktober 2013
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2013 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de